

**Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung des Stromverbrauchs
nach § 12 Abs. 1 StromGKV i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG**

Zwischen der

Stadtwerke Fellbach GmbH
Ringstr. 5
70736 Fellbach
(im Folgenden „SWF“ genannt)

und

Herrn / Frau / Firma:
(im Folgenden „Kunde“ genannt)

.....
Kundennummer:
.....

wird vereinbart, dass die Abrechnung des Stromverbrauchs des Kunden an der Abnahmestelle

- Straße, PLZ und Ort:
- Zählnummer:

ab dem

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich

zu den nachfolgenden Bedingungen erfolgt:

1. Die Vereinbarung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig.
2. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von SWF eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an SWF; anderenfalls ist SWF zur Verbrauchsschätzung (nach § 11 Abs. 3 StromGKV) berechtigt.
3. Mit der Abrechnung nach Ziffer 2 teilt SWF dem Kunden die Höhe der (nach § 13 Abs. 1 StromGKV) ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von SWF keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten

Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen SWF den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
 - bei **monatlicher Abrechnung** den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei **vierteljährlicher Abrechnung** den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei **halbjährlicher Abrechnung** den Zählerstands am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.



5. Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4 nicht oder verspätet vornimmt, ist SWF berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
6. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch SWF per Post an die vom Kunden benannte Adresse.
7. Die durch die Erstellung und Versendung der unterjährigen Abrechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden **je Rechnung** zu tragen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Abrechnungspreis der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung (zurzeit netto 6,00 €, **brutto 7,14 €**).
8. Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem zwischen dem Kunden und SWF abgeschlossenen Stromversorgungsvertrag.

Fellbach



(Ort)

(Datum)

 ppa. 

(Rechtsverbindliche Unterschrift SWF)

(Rechtsverbindliche Unterschrift Kunde)